

AMTSBLATT

DER STADT TANNA



MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach |
Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

NR: 12/2019

FREITAG, 20. DEZEMBER 2019

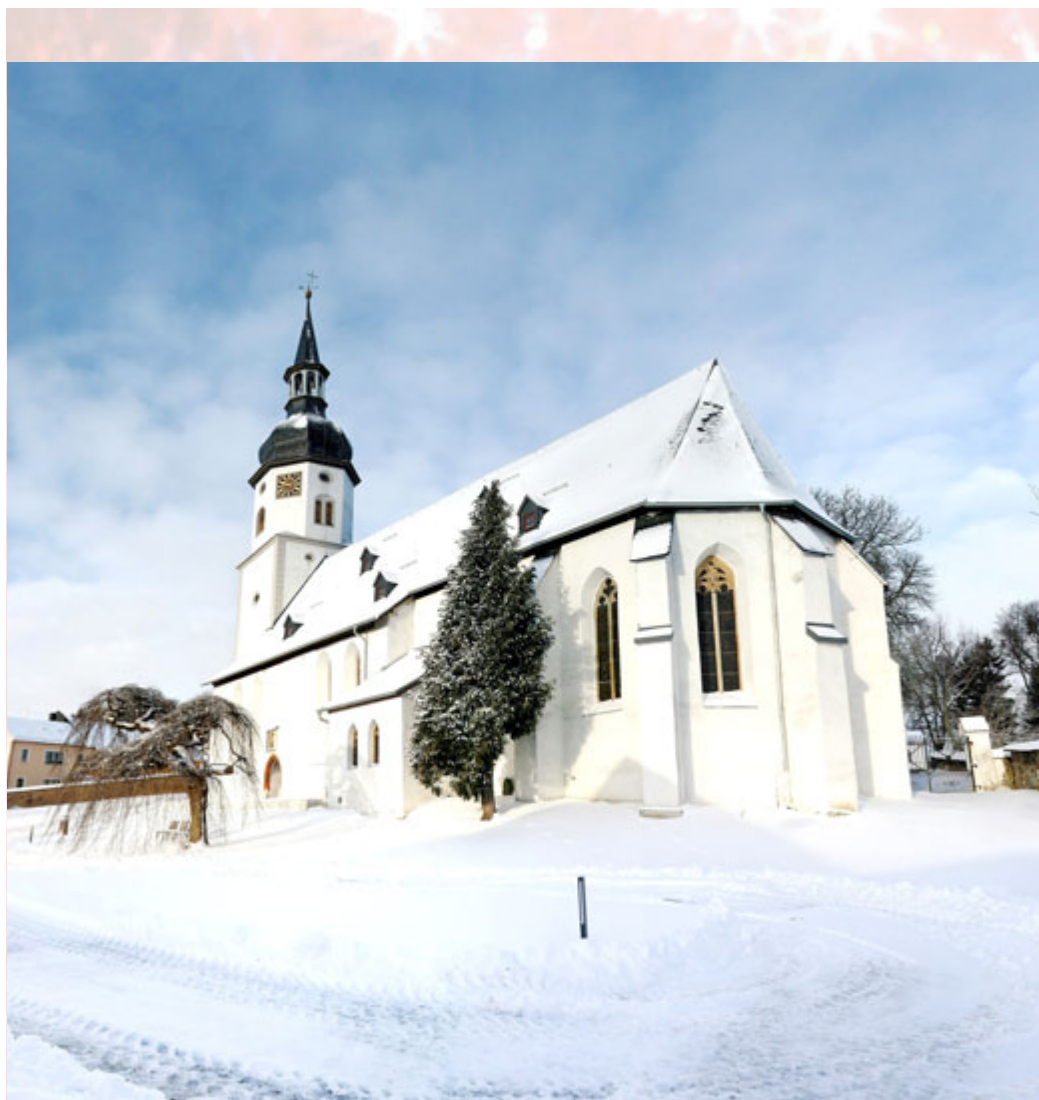
AUS DEM INHALT:

Amtlicher Teil

- Hundesteuersatzung
- Nachtragshaushaltssatzung
- Auslegung
Haushaltssicherungskonzept

Nichtamtlicher Teil

- Hinweise
zu Straßenausbaubeiträgen
- Schließzeiten
der Stadtverwaltung
- Zollgrüner Nachrichten
- Weihnachtsfeier
Jugendfeuerwehr
- 4. Walter-Berger
Hallenturnier



KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Telefon: 036646 2808 - 0
Telefax: 036646 2808 - 28
E-Mail: rathaus@stadt-tanna.de

Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Sa	09:00 - 11:00 Uhr

TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt**
erscheint am: **17.01.2020**

Der **Redaktionsschluss**
für die nächste Ausgabe ist am:
07.01.2020

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
eine besinnliche Weihnachtszeit und einen
guten Rutsch ins neue Jahr.*

Stadtverwaltung,
Stadtrat und
Bürgermeister der Stadt Tanna

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl 03 66 46
 Zentrale 28 08 - 0
 Fax 28 08 - 28
 E-Mail rathaus@stadt-tanna.de
 Web www.stadt-tanna.de

Hauptamt / stellvertretende Kämmerin

Frau Rauh
rauh@stadt-tanna.de 28 08 - 33

Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt

Herr Groth
groth@stadt-tanna.de 28 08 - 52

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt / Standesamt

Frau Jordan
jordan@stadt-tanna.de 28 08 - 11 + 13

Ordnungsamt

Frau Rösch
roesch@stadt-tanna.de 28 08 - 29

Mobil: 01 51 / 14 60 86 88

Bauamt / Wohnungswesen

Frau Pötter
poetter@stadt-tanna.de 28 08 - 20

Liegenschaften

Frau Stöckel
stoeckel@stadt-tanna.de 28 08 - 41

Kämmerin

Frau Friedel
tina.friedel@stadt-tanna.de 28 08 - 23

Steuern

Frau Stiede
stiede@stadt-tanna.de 28 08 - 34

Leiterin Kasse

Frau Müller
mueller@stadt-tanna.de 28 08 - 32

Vorzimmer Bürgermeister

Frau Paul
paul@stadt-tanna.de 28 08 - 53

Bürgermeister

Marco Seidel
seidel@stadt-tanna.de 01 75 / 5 48 66 10

Bauhof

Ralf Gerbert
gerbert@stadt-tanna.de 01 51 / 14 60 86 80

Archiv

Frau Groh
groh@stadt-tanna.de 28 08 - 27

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen **Frankendorf, Mieselsdorf, Oberkoskau; Rothenacker; Spielmes; Stelzen, Tanna, Unterkoskau und Willersdorf** steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz
 08606 Oelsnitz

Tel.: 0361/573913166

Fax: 0361/571913166

Mobil: 0172/3480337

E-Mail: denny.thiele@forst.thueringen.de

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubtendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer

dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b

durch.

Kontakt:

Thomas Wagner
 Bahnhofstr. 47b
 07922 Tanna

Tel.: 036646/28043

Handy: 0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10

durch.

Kontakt:

Andreas Bähr
 Raila Nr. 4
 07929 Saalburg-Ebersdorf

Tel.: 03663/489990

Handy: 0172/3480338

Öffnungszeiten

der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

Kontaktbereichsbeamte PHM Fröhlich und PHM Bahr

Für die Belange der Bürger stehen sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Rathaus Tanna
Donnerstag
15:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 036646/28329

Rathaus Gefell Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr
Rathaus Hirschberg Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder per Handy 0173 - 38 68 445 erreichbar.

Öffnungszeiten

Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner im Auftrag des ZASO - Pößneck

Montag: 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner 0173/5727688

Andreas Lanitz 0175/5980477

gez. Heiko Mergner

Amtlicher Teil

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Tanna (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit §§ 1,2,5,17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Tanna die vom Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 24.10.2019 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.12.2019 genehmigte Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung) fallen und

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Gehörloser und hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden. Der Nachweis der Schwerbeschädigung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerfreiheit kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden und gilt höchstens für zwei Hunde.
3. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerkes die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. die in Tierhandlungen gehalten werden.
8. eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapiehund eingesetzt werden. Die entsprechenden Nachweise sind mit einzureichen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Tanna gemeldet und im Tierheim abgegeben wird. Die Steuer-

pflcht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die dort erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 45,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 70,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 500,00 € |
| e) für weitere gefährliche Hunde | 900,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstestes als gefährlich festgestellt wurden. Ferner gelten die Definitionen des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

(4) Hunde nach § 5 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

- a) Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs.2) gehalten werden.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs.1 Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs.1 Buchstabe b) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin

zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr.7 bleibt unberührt.
(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
(3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
(2) Steuerbefreiung und Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.
(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres mit Beginn des Kalenderquartals, da auf das Quartal folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem er 4 Monate alt wird.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Kalenderquartale mittels Steuerbescheid festgesetzt.
(2) Die Steuerschuld wird jeweils am 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 1), so ist für die zurückliegende Zeit ab Entstehung der Steuerpflicht die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig, künftige Zahlungen sind zu der in Satz 1 genannten Fälligkeit zu leisten.
(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Tanna erfolgt.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Tanna schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum und Rasse des Hundes,
- Beginn der Haltung in der Stadt Tanna,
- Transpondernummer und Versicherungsnachweis zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Tanna. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist gegen Gebühr gemäß Verwaltungskostensatzung eine Ersatzmarke zu erwerben.
(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Tanna schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung unter Angabe des Datums und Grundes nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem der Stadt Tanna der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(4) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
(5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder die zuständige Behörde

de dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Tanna zu geben. Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, so gilt diese Regelung entsprechend.

(6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Tanna die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Tanna, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
(2) Die Stadt Tanna ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Tanna durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1, 3 und 5 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- als Hundehalter entgegen § 12 den Beauftragten der Stadt Tanna auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 S. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Dezember 2015 (Beschluss-Nr. 15/11/04) außer Kraft.

Tanna, den 20.12.2019

Marco Seidel
Bürgermeister

Verstöße aufgrund der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Tanna geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Tanna

Herausgeber: Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Beschlüsse der 05. Sitzung des Stadtrates der Stadt Tanna am 04.12.2019

öffentlicher Teil

Beschlusstext	stimm- be- rechtigt	Ja	Nein	Ent- haltung	Be- schluss- nummer
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.10.2019 wird genehmigt.	15	13		2	19/05/01
Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die vorliegende Haushaltsplanung 2020 der Betriebskosten der Volkssolidarität Oberland e.V. für die Betreuung der Kindertagesstätte Zollgrün mit voraussichtlichem Personalbedarf in Höhe von 4,1277 VbE. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	15	15			19/05/02
Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Umbau einer Mobilfunkanlage auf einem ehemaligen Schornstein“ Bahnhofstraße 32 (ehem. Bekleidungswerk) Baugrundstück: Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstück 1959/4 Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	15	15			19/05/03
Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus mit Carport“. Baugrundstück: Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstück 471/1 Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	15	15			19/05/04
Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Einhausung des bestehenden Balkons“. Baugrundstück: Gemarkung Schilbach, Flur 1, Flurstück 56/2 Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	15	15			19/05/05

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna - Sekretariat (Zimmer 2.02) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr.

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez.
Marco Seidel
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Tanna (Landkreis Saale - Orla) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 19, 55 und 60 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74, verkündet am 23.04.2018), sowie des Beschluss-Nr. 19/03/15 des Stadtrates der Stadt Tanna erlässt die Stadt Tanna folgende Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt: dadurch werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge		
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€
	verändert			
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	132.500	0	6.066.910	6.199.410
die Ausgaben	132.500	0	6.066.910	6.199.410
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	4.196	1.191.001	1.186.805
die Ausgaben	0	4.196	1.191.001	1.186.805

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von -0- Euro um -0-Euro erhöht und damit auf -0- Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von -0- € um -0- € erhöht und damit auf -0- € neu festgesetzt.

§ 4

Entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 1.011.151 € um 18.849 € erhöht und damit auf 1.030.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Tanna, den 20.12.2019

Marco Seidel
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Öffentliche Auslegung des 1. Nachtragshaushaltsplanes

Gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Tanna für das Haushaltsjahr 2019

Von Samstag, den 21.12.2019

Bis Sonntag, den 19.01.2020.

Im Rathaus, Zimmer 1.02, Markt 1, 07922 Tanna zu den üblichen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Samstag	9.00 - 11.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerlei der Stadt Tanna zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Auslegung 6. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept der Stadt Tanna

Die vom Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 12.09.2019 beschlossene und von der Rechtsaufsicht genehmigte 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes kann während der nachfolgenden Öffnungszeiten in der Kämmerlei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes im Jahr 2024 eingesehen werden.

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Samstag	9.00 - 11.00 Uhr

Außerdem steht das Konzept unter www.stadt-tanna.de kostenfrei zum Download zur Verfügung bereit.

gez.

Marco Seidel
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Schließzeiten der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel

Vom **23.12.2019 - 05.01.2020** bleibt die Stadtverwaltung Tanna geschlossen. In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Seidel unter 0175/5486610.

Bekanntmachung von Jubiläen und standesamtlichen Nachrichten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der Änderungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung hat sich der Aufwand zur Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen sowie Geburts- und Sterbefällen stark erhöht. So müssen vorher Einverständniserklärungen von allen Betroffenen eingeholt und laufend überprüft bzw. nachgeholt werden. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen auf die Veröffentlichung der Jubiläen und standesamtlichen Nachrichten zu verzichten. Für Ihr Verständnis danke ich Ihnen.

Michael Groth
Stadtverwaltung Tanna

Erreichbarkeit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsleiter	Andreas Lanitz
Mobil	0175/598 04 77
E-Mail	fernwaermetanna@t-online.de
Geschäftsführer	Dr. Aribert Ondrusch
Mobil	0172/418 62 76

Öffnungszeiten mobiles Seniorenbüro

Ansprechpartner Frau Hofmann

Rathaus Gefell

Markt 11, 07926 Gefell

Tel: 036649 880-38

Mobil: 0151 14 60 86 77

Mail: seniorenbuero@stadt-gefell.de

Sprechzeiten:

Rathaus Gefell:	Di	08.30 - 14.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Rathaus Tanna:	Do	09.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Hirschberg:	Do	14.00 - 16.30 Uhr
		jeweils in den ungeraden Wochen

Hausbesuche auch möglich.

Neues vom mobilen Seniorenbüro

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.
Bei allen Unterstützern möchten wir uns herzlich bedanken.
Ohne Ihre Hilfe wäre die Arbeit im mobilen Seniorenbüro nicht möglich.



Jeder Cent zählt. Die Arbeit des mobilen Seniorenbüros wird finanziell gefördert und gestützt durch Spenden. Mit jeder Spende unterstützen Sie neue Projekte für die Region. Auch Sachspenden wie Büromaterialien sind herzlich willkommen und können direkt im mobilen Seniorenbüro abgegeben werden. Über das Spendenkonto des Fördervereins Christopherus können Sie direkt und ohne Abzüge von Verwaltungs- und Bearbeitungskosten spenden.

Verwendungszweck:

„Mobiles Seniorenbüro Tanna“
Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH
Kreissparkasse Saale-Orla
IBAN DE898305050000055123
BIC HELADEF1SOK

Achtung! Vom 16.12.2019 bis 06.01.2020 bleibt das mobile Seniorenbüro geschlossen. In dringenden Fällen sind wir unter der 036649/88360 erreichbar.

Sie sind herzlich zum Café-Treff Gefell eingeladen.

Am Mittwoch, 08.01. ab 14 Uhr: Neujahrsempfang. Wir möchten auf das neue Jahr mit Sekt anstoßen. Kaffee und Kuchen stehen auch bereit. In der Begegnungsstätte Rathaus Gefell.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit!

Ihre Anne Hofmann und Ramona Kleinhenz

Gefördert durch:



Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wocheneinschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von

Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 geändert. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Zollgrüner Nachrichten

Weihnachten:



Eine wunderbare Zeit.
Eine Zeit zurückzublicken.
Eine Zeit zu verweilen.
Eine Zeit in die Zukunft zu blicken.
Eine Zeit für ein **Dankeschön**.

Liebe Einwohner unserer Gemeinde Zollgrün,

so langsam wird es doch Weihnachten. Das Augenmerk ist auf die bevorstehenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit, vielleicht auch Ruhe oder Unruhe. In dieser vorweihnachtlichen Zeit sind die Gedanken ganz besonders bei all jenen, die von Schicksalsschlägen oder Krankheit betroffen sind. Ihnen wünschen wir alles erdenklich Gute.

Der Ortsteilrat Zollgrün bedankt sich bei allen freiwilligen Helfern, die sich für die Belange unseres Dorfes einsetzen, den Vereinen, unseren Gewerbetreibenden und den Landwirten, die unsere Natur bewirtschaften und pflegen. Wir wünschen allen Einwohnern ein frohes, friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, viel Glück, Erfolg, Gesundheit und viele schöne Stunden im Kreis Eurer Lieben!



Ortsteilrat Zollgrün.
(FB)

Weihnachtsfeier Frauenclub:

In einer besinnlichen und geselligen Runde fand die diesjährige Weihnachtsfeier, mit Wichtelpäckchen und Geschenken vom Weihnachtsmann, des Zollgrüner Frauenclub's statt.



Frauenclub Zollgrün

Berichtigung: Fehlerteufel hatte sich eingeschlichen:

Versehentlich wurde der alte Kirchenrat in der Novemberausgabe des Tannaer Amtsblatt von uns als neuer Kirchenrat vorgestellt. Unsere neuen gewählten Kirchenratsmitglieder sind: Bärbel Völlm, Karin Berka, Anette Pradellock, Sabine Haas, Karla Reichmann, und Thomas Körner

Nicht wieder haben sich aufstellen lassen und wurden gebührend verabschiedet, Hannelore Frieß, und Ursula Brendel. Die Kirchengemeinde bedankt sich für Ihre langjährige, ehrenamtliche Mitarbeit im Kirchenrat nochmal recht herzlich.

Kirchenrat Zollgrün
(FB)

Rückzahlung

Unter welchen Voraussetzungen und wann bekomme ich Geld zurück?

Soweit die ausgebaute Straße bzw. eine Teileinrichtung erst nach dem 31. Dezember 2018 fertiggestellt wurde, aber die Grundstückseigentümer für diese Straße bereits Beiträge oder Vorauszahlungen geleistet haben, bekommen sie die gezahlten (geleisteten) Beträge auf Antrag unverzinst zurückgezahlt. Der Antrag auf Rückzahlung kann bei der zuständigen Gemeinde gestellt werden. Diese zahlt frühestens ab dem Jahr 2021 die beantragten Beiträge und Vorauszahlungen an diejenigen Grundstückseigentümer zurück, die den Beitrag oder die Vorauszahlung an die Gemeinde geleistet haben. Gleiches gilt, wenn bei wiederkehrenden Beiträgen bereits Vorauszahlungen für das Jahr 2019 geleistet wurden.

Muss ich weiterhin für Erschließungsmaßnahmen bezahlen?

Ja. Erschließungsbeiträge werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches für die erstmalige Herstellung einer Straße erhoben. Diese bleiben von der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge unberührt.

Was ist mit Ausgleichsbeträgen in Sanierungsgebieten?

Auch Ausgleichsbeträge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches erhoben und bleiben daher von der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes unberührt.

Zehntes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Hinweise zur Umsetzung der Gesetzesänderung

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales

Anschrift: Steigerstraße 24

99096 Erfurt

Referat 34

Kommunale Vermögens- und
Gemeindevirtschaft, Kommunales Abgabewesen

Stand: Oktober 2019

Layout:

Thüringer Ministerium

für Inneres und Kommunales

Presse/Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 (0) 361 57 3313 554

E-Mail:

presse@tmik.thueringen.de



Fischereischeinkurs 2020

Wer den Fischfang mit der Angel ausüben möchte oder ein Fischwasser anpachten will, benötigt hierzu den staatlichen Thüringer Fischereischein.

Die untere Fischereibehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis führt hierzu Anfang April eine Prüfung zum Erwerb dieses Fischereischeines durch.

Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrganges hierfür.

Interessierte Bürger können sich unter der Telefonnummer 036651 31115 oder im Angelfachgeschäft Zweiling in Bad Lobenstein informieren und auch anmelden.



Wir wünschen allen KursteilnehmerInnen, LeserInnen und ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch. Das neue Semester, Frühjahr | Sommer 2020, ist vorbereitet und das Programmheft erscheint in der 3. Kalenderwoche 2020. Ab diesem Zeitpunkt sind Anmeldungen zu unseren neuen Kursen möglich.

Natürlich können Sie unser Programm auch online unter www.vhs-sok.de/kurse einsehen.

Ihr Team der Volkshochschule Saale-Orla-Kreis

Anmeldungen:

Per E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de

Per Telefon: 03647 448-144 03663 413026
für Pößneck für Schleiz

Persönlich: Geschäftsstelle Pößneck Geschäftsstelle Schleiz
Wohlfarthstr. 3-5 Löhmaer Weg 2
07381 Pößneck 07907 Schleiz

Physiotherapie Degelmann

Sehr geehrte Kundschaft,

Aufgrund privater Umstände ist die Praxis vom 26.11.2019 bis voraussichtlich 01.02.2020 geschlossen!

Bitte lösen Sie ihre Heilmittelverordnungen in umliegenden Praxen ein, da diese nach 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn der Arzt hat einen späteren Zeitpunkt des Behandlungsbeginns festgelegt.

Für Verordnungen, die ab dem 20.01.2020 ausgestellt sind (sofern der Arzt nicht einen früheren Behandlungsbeginn festgelegt hat), erhalten Sie unter folgender Telefonnummer Termine:

Tel.: 036646 / 28197

Danke für Ihr Verständnis!

Neue Öffnungszeiten vom 01.02.2020 bis 18.12.2020

Montag - Donnerstag 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag Nach Vereinbarung

Veranstaltungen

Schildbürgerschaft Liebengrün

25.01.2020 1. Galaabend
26.01.2020 Seniorenfasching
08.02.2020 2. Galaabend
09.02.2020 Kinderfasching
14.03.2020 Lumpenball

Der erste Schritt für Thomas!



Thomas ist 19 Jahre jung und kommt aus Liebengrün. Sein Leben lang ist er an den Rollstuhl gefesselt und sein größter Wunsch ist es laufen zu können.

Thomas kam 9 Wochen zu früh zur Welt und litt unter Sauerstoffmangel.

Mit viel Fleiß und Willensstärke hat er durch mühevoll Training schon einiges erreicht.

Eine kostenpflichtige Therapie könnte ihm nun das Laufen ermöglichen, hierfür wird jeder Euro benötigt.

Thomas, seine Familie und alle Freunde bedanken sich herzlich bei allen Unterstützern!!!

Spenden bitte auf folgendes Konto:
Petra Köhler, IBAN DE10830944540000212032
oder online auf:

www.betterplace.me/der-erste-schritt-fuer-thomas

Gordon Stockburger Ortsteilbürgermeister Liebengrün

Koske so schee!

!!!Ab 2020 NEU in Koske!!!

29.02.2020

Gala der jungen
Generation

07.03.2020

Gala der 2.
Generation

Kartenverkauf findet am
05.01.2020 in der Zeit von
14.00- 15.00 Uhr in der
Alabamahalle statt.

Koske so schee.



Was ist los im Januar?			
Datum	Tag	Veranstaltung	
09.01.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	
11.01.	Sa	Schnitzelparty	
16.01.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	
23.01.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	
30.01.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	

Details zu den unterschiedlichen Terminen erhalten Sie in der Gaststätte, entweder als Flyer oder telefonisch.
Zum Löwen, Inh. Günther Kloska, Frankendorfer Str. 21, 07922 Tanna - Tel.: 036649 22292

Vereine und Verbände

Aktionsreiche Weihnachtsfeier

Am Freitag den 29.11.fand unsere Weihnachtsfeier im Event Center Playhouse Plauen statt.

Bei 3 Spielrunden Lasertag in 4 farblich getrennten Gruppen,wurde auf der großen Spielfläche versucht, möglichst viele gegnerische Mitspieler mittels Laserstrahl und Phaserkanone zu treffen und damit Punkte zu sammeln.

Das diese Art von Mannschaftssport nicht allein dem wahllosen herumballern in den leeren Raum dient, wurde den meisten schnell klar. Es gibt so einige Regeln, wie nach einem Eigentreffer 5 Sekunden gesperrt zu sein. Immer wechselnde Bonusziele und die vielen Deckungen und Barrikaden lassen nur strategisches und überlegtes Handeln zu. Zudem muss man mit beiden Händen am Phaser die Schüsse frei geben.

Nach dem Spiel kann man auf einem Monitor alle Punkte und Auswertungen jedes einzelnen verfolgen.

Zwischen den Spielrunden konnten die Mitglieder die vorhandenen Aktivitäten wie Kletterwand, Hüpfburg, Trampolin, Tischkicker nutzen.

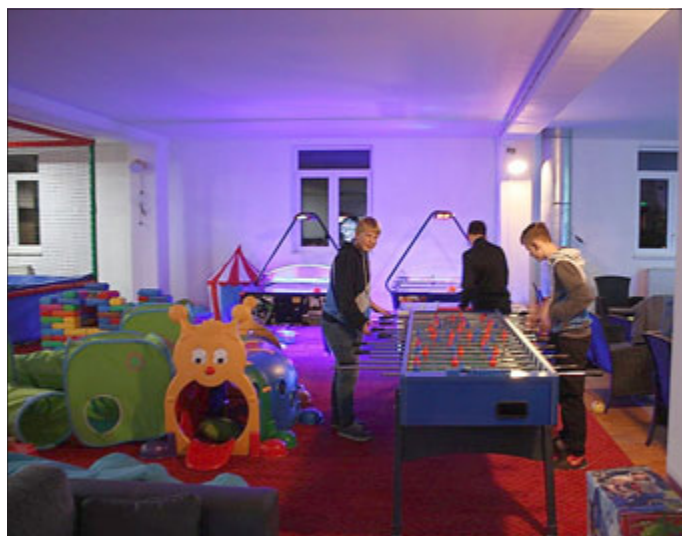
Nach 2 Spielrunden wurde sich gestärkt. Ganze 8 Pizzen und Getränke verputzten die sichtlich ausgehungerten Jugendlichen. Wieder einmal war es möglich, den Mitgliedern und aktiven Betreuern eine kleines Weihnachtsgeschenk als Dankeschön überreichen zu dürfen.

Gegen 20.30 Uhr waren wir wieder in Tanna zurück.

Das Resümee der Veranstaltung war ein voller Erfolg und die richtige Wahl den steigenden Ansprüchen der immerhin durchschnittlich 13 Jährigen Jugendlichen gerecht zu werden.

Im Namen aller Betreuer/Ausbilder bedanken wir uns für die Präsenze der Eltern und der Kindern. Wir waren sichtlich gerührt.

Zu guter Letzt möchte ich einen besonderen Dank an die Firma ATT-Tappert richten, welche uns den Eintritt in die Arena finanzierte.



4. Auflage der Hallenturniere um den Walter-Berger-Wanderpokal am 01.12.2019

In der Tannaer Turnhalle fanden die Hallenturniere für G-(U7) und F-Junioren (U9) um den Walter-Berger-Wanderpokal statt, der Initiator und Förderer des Turnhallenbaus von 1924 bis 1927 war. Dabei waren beide Turniere bis zum Schluss spannend und umkämpft. Bei den G-Junioren konnte sich der ESV Lok Plauen mit 13 Punkten durchsetzen und dabei den Pokalverteidiger VfB Steudnitz (12 Punkte) auf den 2. Platz verweisen. Dritter wurde der FSV Schleiz mit 10 Punkten. Alle drei Teams hatten Chancen auf den Turniersieg, doch bei den direkten Vergleichen hatten die Vogtländer das bessere Ende für sich. Nachdem sich Plauen von Schleiz torlos trennte, war der 2:0 Sieg gegen Steudnitz entscheidend, dass sich dann mit einem 1:0 Sieg gegen Schleiz den 2. Platz sicherte. Es folgten der SV Elstertal Silbitz/Crossen (6), SV Grün-Weiß Tanna I (3) und SV Grün-Weiß Tanna II (0) auf den weiteren Plätzen. Vor allem die beiden Tannaer Mannschaften mussten trotz des Kampfgeistes noch Lehrgeld zahlen. Im direkten Vergleich siegte Tanna I mit 6:0.

Spannend ging es auch beim Turnier der F-Junioren zu. Hier hatten die Turnierplaner ein glückliches Händchen, denn erst die letzten beiden Spiele brachten die Entscheidung um den Turniersieg und um die Podestplätze. Am Ende konnte der JFC Saale-Orla II (13 Punkte) den Siegerpokal in Empfang nehmen, der im letzten und entscheidenden Turnierspiel den FC Thüringen Weida mit 1:0 bezwang, der dadurch mit 10 Punkten den 2. Platz belegte. Platz 3 hatte schon der VfR Bad Lobenstein vor Augen, doch im vorletzten Spiel zogen die VfR-Kicker gegen den ESV Lok Plauen mit 1:2 den Kürzeren und mussten damit den Vogtländern aufgrund der mehr geschossenen Tore den Vortritt auf dem Podest lassen. Beide Teams hatten am Ende 7 Punkte. Mit zwei Punkten weniger kamen die Grün-Weißen aus Tanna auf den 5. Platz. Immerhin trotzten sie Weida (0:0) und Plauen (1:1) ein Remis ab und gewannen gegen die SG Rotation Blankenstein mit 3:0, die als einzige Mannschaft kein Erfolgserlebnis feiern konnte, dennoch trugen die Blankensteiner zum guten Turnier bei.

Recht herzlich bedanken möchte sich der Verein auch bei der Firma Ronny Wolf Gerüstbau aus Unterkoskau. Wie schon bei den bisherigen Auflagen der Turniere stattete die Firma die Tannaer Turnhalle wieder mit einer Gerüst-Tribüne für beste Sicht der begeisterten Zuschauer aus.

Uwe Friedel



Die Mannschaften unserer G-Junioren (U7, Mannschaft I+II)

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Tanna

Gottesdienste

22.12.19 Tanna	4. Advent 10.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst
24.12.19 Tanna	Heilig Abend 16.00 Uhr Krippenspiel
Schilbach	16.30 Uhr Christvesper
Tanna	18.00 Uhr Christvesper
25.12.19 Schilbach	1. Weihnachtstag 08.30 Uhr
Tanna	10.00 Uhr
26.12.19 Tanna	2. Weihnachtstag 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
29.12.19 Tanna	1. Sonntag nach Weihnachten 17.00 Uhr <i>Orgelkonzert</i> <i>Zum Jahresausklang</i> <i>mit Hyun-Ju Kim Lamprecht</i>
31.12.19 Schilbach	Silvester 16.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl
Tanna	18.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl
01.01.20 Tanna	Neujahr 10.00 Uhr
05.01.20 Schilbach	2. Sonntag nach Weihnachten 08.30 Uhr
Tanna	10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
12.01.20 Tanna	1. Sonntag nach Epiphania 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

Gottesdienste im Gemeindezentrum

19.01.20 Tanna	2. Sonntag nach Epiphania Abschluss der Allianzgebetswoche 10.00 Uhr und Kindergottesdienst anschließend Kirchenkaffee
26.01.20 Schilbach	3. Sonntag nach Epiphania 08.30 Uhr mit Heiligem Abendmahl
Tanna	10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

Termine

Bibelgesprächskreis am Morgen jeweils im Gemeindezentrum

Mo. 06.01.20	08.00 Uhr
Mo. 20.01.20	0 8.00 Uhr



Turnier-Gruppenfoto der F-Junioren



Die Mannschaft unserer F-Junioren (U9)

Bibelgesprächskreis am Abend jeweils im Gemeindezentrum

Mo. 13.01.20 19.30 Uhr

Mo. 27.01.20 19.30 Uhr

Vorkonfirmanden

Sa. 25.01.20 09.00 - 12.30 Uhr im Gemeindezentrum

Konfirmanden

Sa. 11.01.20 09.00 -12.30 Uhr im Gemeindezentrum

Gemeindenachmittag

Mi. 08.01.20 14.30 Uhr im Gemeindezentrum

Allianzgebetswoche vom Mo. 13.01.20 - Do. 16.01.20 jeweils 19.30 Uhr

- Montag und Dienstag im Gemeindezentrum Tanna

- Mittwoch in der Evang. Freikirche Koskauerstr.

- Donnerstag in Unterkoskau im Pfarrhaus

Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche im Gemeindezentrum

So. 19.01.20 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
anschließend Kirchenkaffee

Filmabend

Fr. 24.01.20 19.00 Uhr im Gemeindezentrum

FÜR IMMER BEI DIR

Nach einer wahren Geschichte

Michael liebt das Leben. Und er liebt Michelle. Doch ihr Traum einer gemeinsamen Zukunft wird zerstört, als Michael die Diagnose Krebs erhält. Voll Vertrauen auf Gott stellt er sich dem Kampf - doch die Krankheit zehrt nicht nur an ihm.

Dauer: 97 Minuten Eintritt frei! FSK: ab 12 Jahre

Kinderchor

ab Klasse 1 dienstags 15.45 Uhr

Flötenanfänger dienstags 16.30 Uhr

Flötenkreis dienstags 19.00 Uhr

Chor dienstags 19.45 Uhr

Kantorin: Hyun-Ju Kim Lamprecht, Tel.: 036651/793155

Posaunenchor freitags 20.00 Uhr

Im Januar ist kein Kassetag fürs Kirchgeld.

Es besteht auch die Möglichkeit das Kirchgeld auf folgendes Konto zu überweisen, mit Angabe des Verwendungszweckes.

Bankverbindung:

KSK Saale-Orla IBAN: DE74 8305 0505 0000 0209 58

Evang. Pfarramt: Telefonnummer 22271

Friedenslicht aus Bethlehem 2019

Junge Leute aus Tanna verteilen, am Vormittag, des 24.12.2019, das Friedenslicht. Wer das Friedenslicht zu Hause haben möchte.

Bitte anrufen!

Familie Liedtke: Tel.: 036646/20058

Am 23.12.19 etwa um 12.55 Uhr kommt es auf dem Markt in Tanna an.



Die Kirchengemeinde Tanna

lädt herzlich ein

Festliches Orgelkonzert



Sonntag, den 29.12.2019

17.00 Uhr

Weihnachtliche Orgelmusik

Weihnachtslieder zum Mitsingen

An der Orgel: Kantorin Hyun-Ju Kim Lamprecht

- Eintritt frei -

Wir bitten um eine Spende für die Kirchenmusik.

Herzliche Einladung zum

Film Abend

Für immer bei dir

Nach einer wahren Geschichte

Michael liebt das Leben.

Und er liebt Michelle.

Doch ihr Traum einer gemeinsamen Zukunft wird zerstört, als Michael die Diagnose Krebs erhält. Voll Vertrauen auf Gott stellt er sich dem Kampf - doch die Krankheit zehrt nicht nur an ihm.



Freitag, den 24.1.20

Im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

Beginn: 19.00 Uhr

Dauer: 97 Minuten

Eintritt frei! Es lädt ein: Ev. Luth. Kirchengemeinde

FSK: ab 12 Jahre

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna

Koskauer Str. 55

Wir laden ganz herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:



Samstag, 21. Dezember 2019

08.45 Uhr Royal Rangers -
Christliche Pfadfinder
Treffpunkt am Gemeindehaus, Koskauer Str.55

Sonntag, 22. Dezember 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

1. Weihnachtstag 25. Dezember 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Silvester, 31. Dezember 2019

17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss
anschließend gemeinsames Abendessen

Sonntag, 5. Januar 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 8. Januar 2020

19.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str.47

Freitag, 10. Januar 2020

18.30 Uhr Royal Rangers - Christliche Pfadfinder
Elternstammtreff

Samstag, 11. Januar 2020

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 12. Januar 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Allianzgebetswoche

jeweils, 19.30 Uhr

Mo, 13.01. Ev. Gemeindezentrum Tanna

Di, 14.01. Ev. Gemeindezentrum Tanna

Mi, 15.01. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, Koskauer Str.55

Do, 16.01. Gemeindeforum Unterkoskau

Samstag, 18. Januar 2020

08.45 Uhr Royal Rangers - Christliche Pfadfinder
Treffpunkt am Gemeindehaus, Koskauer Str. 55

Samstag, 18. Januar 2020

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 19. Januar 2020

10.00 Uhr Gottesdienst Ev. Gemeindezentrum

Abschluss der Allianzgebetswoche anschließend Kirchenkaffee
Eventuelle Änderungen entnehmen sie bitte den Schaukästen!
weitere Infos unter www.efg-tanna.de

Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth

08538 Reuth, Tel.: 037435/5343

Büro & Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6

www.Kirche-Misslareuth.de / www.Kirche-Reuth.de

Sonntag, 1. Dezember in Mißlareuth

10.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 24. Dezember in Mißlareuth

17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Dienstag, 25. Dezember in Mißlareuth

10.00 Uhr Festgottesdienst

Dienstag, 31. Dezember in Mißlareuth

17.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl

Sonntag, 12. Januar in Mißlareuth

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 26. Januar in Mißlareuth

10.00 Uhr Gottesdienst

Kirchspiel Gefell

Montag, 13. Januar

19.30 Uhr Gefell Gemeindehaus: Allianz-Gebetswo-
che

Mittwoch, 15. Januar

19.30 Uhr Gefell Gemeindehaus: Allianz-Gebetswo-
che

Freitag, 17. Januar

19.30 Uhr Gefell Bücherstube: Allianz-Gebetswoche

Sonntag, 19. Januar

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

10.30 Uhr Gefell Gottesdienst-Freikirche

13.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst mit Abendmahl

Donnerstag, 23. Januar

14.00 Uhr Gefell Seniorenkreis

Sonntag, 26. Januar

10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst mit Abendmahl

13.30 Uhr Gefell Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 02. Februar

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

Konzert des Evangelischen Freundeskreises Hof

Stärker als die Angst

**Zeulenroda Samstag, den 8. Februar, 19.00 Uhr
In der Dreieinigkeitskirche**

Jeder kennt sie, verschweigt sie, überspielt sie. Sie durchzieht alle Lebensbereiche, hat viele Gesichter, raubt Lebensqualität, kann krank machen – Angst, das Grundgefühl unserer Tage.

Wenn die lauten Stimmen des Alltags schweigen, bricht sie auf: Wie lange werden wir noch in Frieden leben? Wird unser Land von Gewalt und Terror überrollt? Was für eine Welt hinterlassen wir unseren Kindern? Was wird aus mir, wenn ich alt werde?

Obwohl der moderne Mensch Ungeheures geleistet hat, empfindet er eine große Unsicherheit. Noch nie haben sich die Menschen so heimatlos und ungeborgen gefühlt wie heute. Selbst junge Leute blicken mit Skepsis in die Zukunft.

Wir haben sehr viel erreicht, aber darüber unsere Seele vergessen. Sie sehnt sich nach Orientierung. „Der Grund unserer heutigen Krise ist der Abfall des Menschen von Gott“, sagt Vaclav Havel. Die Zeit drängt, dass wir umkehren zu ihm, der allein Hilfe in all dem Chaos schaffen kann. Und die Zeit drängt, dass die Botschaft der Hoffnung gebracht wird für alle vom Leben Gebeutelten, für die Ratlosen und Bedrückten.

Dieser Botschaft haben sich die jungen Musiker des Evangelischen Freundeskreises Hof verschrieben. Deshalb trägt ihr neues Konzert den Titel „Stärker als die Angst!“ Mit Mut machenden Liedern und Erzählungen wollen sie ihre Zuhörer „mit hineinnehmen in die ausgestreckten Arme Gottes“.

Bücher fürs Leben...

Buchladen Gefell, Markt 1

Geschichten aus dem Buch der Bücher:

Nächste Lesung Mittwoch, 1. Januar 19.30 Uhr, 33. Lesung:
„Bürgerkrieg mit Schuld und Sühne.“

Buch des Monats:

GO(O)D NEWS 4.90 EUR



Kein Buch wurde so gehasst und gleichzeitig so geliebt wie die Bibel. Kein anderes Buch hat so vielen Menschen Trost und Hoffnung in schwierigen Lebenssituationen gegeben. Und immer, wenn sich Menschen auf dieses Buch eingelassen haben, veränderte sich ihr Leben.

Zehn straffe, leicht zu lesende Kapitel mit je 10 Argumenten für die Bibel, dazu 10 Lebenszeugnisse auf nur 116 Seiten.

Den Chor und die Band des EFH braucht man nicht mehr vorzustellen. Ihre Konzerte gehören zu den bestbesuchten in der Region. Wer im letzten Jahr das Musical „Am Anfang der Ewigkeit“ erlebt hat, wird auch das neue Konzert nicht versäumen wollen. Es wird am Samstag, dem 08.02.2020 um 19.00 Uhr in der Dreieinigkeitskirche in Zeulenroda zu hören sein. Der Eintritt ist frei. Im Gemeindesaal wird Kinderbetreuung angeboten. Das Konzertteam des EFH lädt herzlich zu diesem Abend ein.



Nach Redaktionsschluss eingegangen

Stellenausschreibung Reinigungskraft

Wir suchen ab dem 01. März 2020 eine/n

Reinigungskraft (m/w/d)

mit 30 Wochenstunden, unbefristet Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Reinigungsarbeiten in kommunalen Gebäuden
- Fußbodenreinigung
- Toilettenreinigung und –desinfektion
- Glas- und Fensterreinigung
- Leeren von Papier- und Abfallkörben
- Staubwischen und Aufräumarbeiten
- Einhaltung der Hygiene- und Sauberkeitsstandards
- Anwendung der Reinigungschemikalien unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- ordentliche Aufbewahrung und Pflege der Arbeitsgeräte

Ihre Qualifikation

- Erfahrungen in der Gebäudereinigung sind wünschenswert
- zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Belastbarkeit und Flexibilität
- freundliches Auftreten

Ihr Gehalt

Die Stelle wird nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingruppiert. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf / Zeugnisse) bis spätestens 07. Februar 2020 an:

Stadtverwaltung Tanna
Bürgermeister Marco Seidel
Markt 1
07922 Tanna